Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung zum TV-H (Anlage E)

¹Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ²Sie betragen

	ab 1. Januar 2021
1	167,93 €
2	158,36 €
3	146,90 €
4	138,58 €
5	134,32 €
6	130,99 €
7	118,78 €
8	117,87 €
9	103,94 €
10	89,82 €
11	62,04 €
12	110,37 €
13	88,30 €
14	55,19 €
15	93,82 €
16	261,61 €
17	26,16 €

³Im Zusammenhang mit der Einführung von Entgeltgruppenzulagen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst zum 1. März 2017 (§ 3 Nr. 2 bis 4 des Änderungstarifvertrages Nr. 13 zum TV-H vom 3. März 2017) gilt folgende Übergangsregelung:

Beschäftigte im Sinne von § 29 Absatz 2 TVÜ-H, die einen Antrag nach § 29 Absatz 3 TVÜ-H nicht gestellt haben, erhalten eine Entgeltgruppenzulage nach Nr. 12 bis 14, wenn sie bei Anwendung von § 12 nach einer der in § 3 Nr. 2 bis 4 des Änderungstarifvertrages Nr. 13 zum TV-H vom 3. März 2017 aufgeführten Fallgruppen des Teils II Abschnitt 19 der Entgeltordnung zum TV-H eingruppiert wären.